

BURGERGEMEINDE BURGDORF



Organisations- und Verwaltungsreglement

Ausgabe 2013

[Fassung vom 19.11.2014]

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
Rechte	3
Befugnisse	5
BURGERRAT	6
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	8
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
DAS PERSONAL	9
VERANTWORTLICHKEIT	9
VERFAHREN DER BURGERGEMEINDEVERSAMMLUNG	9
ABSTIMMUNGEN	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
AUFLAGEZEUGNIS	15
GENEHMIGUNG	15
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	16
KULTURKOMMISSION	16
ANHANG II: SPEZIALFINANZIERUNGEN	17
BURGERHEIMGUT	17
FÜRSORGE GUT	18

Aufgaben

Aufgaben

[Fassung vom 19.11.2014]

Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben und für ihre Bürgerinnen und Bürger alle in Art. 47 des Sozialhilfegesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Kindes- und
Erwachsenenschutz

Art. 2 ¹ Die Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden durch die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) wahrgenommen.

² Der Burgerrat schliesst mit den übrigen betroffenen Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünften einen Vertrag betreffend Zusammenarbeit und Aufgabenübertragung im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ab.

Organisation

Organe

Art. 3 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 4 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen,
– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Bürgerrecht

Art. 5 ¹ Die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts steht im freien Ermessen der Burgergemeinde.

² Die Bewerberinnen/Bewerber haben selbst bei Erfüllung aller Bedingungen keinen Rechtsanspruch darauf.

³ Auf die Auszahlung eines Burgernutzens wird verzichtet.

⁴ Ein besonderes Reglement bestimmt Bedingungen und Verfahren für die Aufnahme.

Stimmrecht

Art. 6 Stimmberechtigt ist, wer

- in der Einwohnergemeinde Burgdorf wohnhaft ist
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und
- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Burgdorf besitzt.

Initiative

Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 9 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 11 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 48ff).

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, zwei Stimmzählerinnen/Stimmzähler und die Sekretärin oder den Sekretär, die/der nicht Bürger sein muss, der Versammlung
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Burgerrates
- c) das Rechnungsprüfungsorgan

Sachgeschäfte

Art. 14 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung
- c) die Rechnung
- d) soweit CHF 75'000.- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von ordentlichen Prozessen (d.h. ohne Schlichtungs- und Summarverfahren) oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- e) Einbürgerungen
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben
- Art. 16** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 17** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 18** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Burgerrat

- Grundsatz
- Art. 19** Der Burgerrat führt die Burgergemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten und vertritt sie nach aussen.
- Mitgliederzahl
- Art. 20** ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
- ² Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Befugnisse
- Art. 21** ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- Organisation
- Art. 22** Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.
- Unterschriftsberechtigung
- Art. 23** Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Ratspräsidentin bzw. des Ratspräsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.
- ² Ist die Ratspräsidentin bzw. der Ratspräsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Ratspräsidentin bzw. des Ratspräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 24 ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied oder die Ratspräsidentin/Ratspräsident zur Zahlung an.

Ratsbüro

Art. 25 Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Ratsschreiber(in), Finanzverwalter(in), Liegenschaftsverwalter(in) und Oberförster(in) bilden zusammen das Büro des Rates.

Sitzung

Art. 26 ¹ Das Ratsbüro lädt die Burgerratsmitglieder zur Sitzung ein.

² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 27 ¹ Das Ratsbüro teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 28 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 29 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 30 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 65.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 31 ¹ Die Burgergemeindeversammlung ernennt eine externe Revisionsgesellschaft als Rechnungsprüfungsorgan jeweils für zwei Jahre.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 32 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

² Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 1'000.-.

Ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 33 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Als Präsidentin/Präsident ist ein Mitglied des Burgerrates zu wählen. Im Übrigen konstituieren sich die ständigen Kommissionen selbst.

³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 34 Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 35 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Das Personal

Bestimmungen **Art. 36** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 37** ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 38** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgergemeindeversammlung

Einberufung **Art. 39** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 40** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Vorsitz **Art. 41** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler **Art. 42** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung	<p>Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 44 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 45 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 46 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt. Allenfalls kann eine schriftliche Formulierung des Antrages verlangt werden.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten <p>das Wort.</p>

Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und– erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 49 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“ und lässt darüber abstimmen. <p>³ Ein Antrag, zu dem kein Gegen- oder Änderungsantrag vorliegt, gilt als angenommen, sofern nicht Abstimmung verlangt wird.</p>
Gruppensieger	<p>Art. 50 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 51 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>

Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 53 Wählbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none">in den Burgerrat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung jede stimmberechtigte Bürgerin / jeder stimmberechtigte Bürger,in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p>Art. 54 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p>⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 55 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre (Ausnahme Rechnungsprüfungsorgan gemäss Art. 31). Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 56 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Burgerrates fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 57</p> <ol style="list-style-type: none">Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen/ die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang	Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 60 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	Art. 61 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 62 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 63** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 64** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll **Art. 65** Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung **Art. 66** ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 67** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (Spezialfinanzierungen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung **Art. 68** ¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten

Art. 69 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es ersetzt das Organisationsreglement vom 13. Mai 2009.

Die Versammlung vom 29. Mai 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christoph Wyss

Thomas Mettler

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 29. April bis 29. Mai 2013 in der Burgerratskanzlei öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind innert gesetzlicher Frist keine eingegangen.

Burgdorf, 1. Juli 2013

Genehmigung

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung ohne Vorbehalt genehmigt am 22. Juli 2013

Die Versammlung vom 19. November 2014 nahm die Teilrevision dieses Reglements (Ergänzung Art. 1 Abs. 1 und Anhang II: Aufhebung Kulturfonds und Sportfonds) an. Die Teilrevision tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christoph Wyss

Thomas Mettler

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat die Teilrevision dieses Reglements vom 17. Oktober bis 19. November 2014 in der Burgerratskanzlei öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind innert gesetzlicher Frist keine eingegangen.

Burgdorf, 19. Dezember 2014

Genehmigung

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung ohne Vorbehalt genehmigt am 8. Januar 2015.

Anhang I: Ständige Kommissionen

Kulturkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Burgerrat
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stellen:	-
Aufgaben:	Gemäss Kulturverordnung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis CHF 5'000.- im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Anhang II: Spezialfinanzierungen

Burgerheimgut

Grundlage:	Art. 86 Gemeindeverordnung
Zweck:	Die Mittel aus dem Burgerheimgut sind ausschliesslich in den Bereichen Sozial, Ausbildung und Kultur zu verwenden.
Einlagen:	Dem Burgerheimgut kommen zu: <ul style="list-style-type: none">- Ertragsüberschüsse aus der Jahresrechnung des Burgerheims- Andere Zuschüsse- Verzinsung
Entnahmen:	Die Mittel aus dem Burgerheimgut können wie folgt eingesetzt werden: <ul style="list-style-type: none">- Bürgerliche Sozialhilfe- Übrige Beiträge im Sozialbereich- Beiträge im Ausbildungsbereich (Stipendien)- Beiträge im kulturellen Bereich
Zuständigkeit:	Burgerrat

Fürsorgegut

Grundlage:	<ul style="list-style-type: none">- Art. 86 Gemeindeverordnung- Art. 47 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe
Zweck:	Die Mittel aus dem Fürsorgegut sind ausschliesslich im Sozialbereich zu verwenden.
Einlagen:	Dem burgerlichen Fürsorgegut kommen zu: <ul style="list-style-type: none">- Beiträge durch die Burgergemeinde Burgdorf im Rahmen des Voranschlages- Die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht gemäss Burgeraufnahmereglement- Die zu diesen Zwecken bestimmten Vermächtnisse und Schenkungen- Die Rückerstattungen von Unterstützungen- Andere Zuschüsse- Verzinsung
Entnahmen:	Die Mittel aus dem Fürsorgegut können wie folgt eingesetzt werden: <ul style="list-style-type: none">- Bürgerliche Sozialhilfe- Beiträge an Dritte im Sozialbereich
Zuständigkeit:	Burgerrat

[Kulturfonds und Sportfonds von der Versammlung am 19.11.2014 aufgehoben]